



PRESSEMITTEILUNG

29. Juni 2022

Abgabe der Grundsteuererklärungen: Am 1. Juli geht's los

Finanzstaatssekretärin Gisela Splett: „Die Grundsteuerreform ist ein Großprojekt“

Am Freitag, 1. Juli 2022, ist es soweit: Dann können Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken ihre Grundsteuererklärung abgeben. Bis Ende Oktober 2022 haben sie dafür Zeit. Wichtige Informationen zur Erklärungsabgabe haben die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer in einem Informationsschreiben erhalten. Zusammen mit den Daten, die auf der landeseigenen Internetseite www.grundsteuer-bw.de zur Verfügung gestellt werden, kann die Grundsteuererklärung damit schnell und einfach ausgefüllt werden. Die Abgabe ist verpflichtend: Die Erklärungen bilden die Grundlage für die Grundsteuerreform.

Finanzstaatssekretärin Gisela Splett:

„Die Reform der Grundsteuer ist ein Großprojekt. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen arbeiten seit Monaten engagiert daran. Bei einer solch umfassenden Reform wird vermutlich trotzdem nicht alles reibungslos laufen. Jedoch ist es uns wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger so wenig Aufwand wie möglich damit haben. Deshalb müssen in Baden-Württemberg vergleichsweise wenig Angaben bei der Grundsteuererklärung gemacht werden.“

Die Erklärung ist elektronisch einzureichen. Das geht zum Beispiel über ELSTER (www.elster.de). Auf der Internetseite www.grundsteuer-bw.de wird dazu ab dem 1. Juli 2022 eine Schritt-für-Schritt-Anleitung bereitgestellt. In Ausnahmefällen können auch Papiervordrucke genutzt werden. Diese gibt es ebenfalls ab dem 1. Juli 2022 in den Finanzämtern vor Ort.

Für die Grundsteuer B sind unter anderem die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert in die Erklärung einzutragen. Beide Werte können ab dem 1. Juli 2022 über die zentrale Internetseite www.grundsteuer-bw.de abgerufen werden. Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen der Kommunen geliefert. Falls es dabei zu Verzögerungen kommen sollte, empfiehlt es sich, die Internetseite zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufzurufen. Sollten die Bodenrichtwerte nicht bis Ende Oktober vorliegen, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer keine Nachteile befürchten. Darüber hinaus kann auch die zuständige Gemeinde über den Bodenrichtwert Auskunft geben. Die Grundstücksfläche steht außerdem im Grundbuch und im Kaufvertrag.

Bei Fragen helfen die Finanzämter (<https://kontakt.fv-bwl.de>) weiter.

Hintergrund:

Die Reform der Grundsteuer wurde bundesweit wegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig. Demnach ist die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform. Daher werden alle Grundstücke (Grundsteuer B) sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) neu bewertet. Baden-Württemberg hat dafür im Jahr 2020 ein eigenes Landesgrundsteuergesetz erlassen. Erstmals erhoben wird die neue Grundsteuer im Jahr 2025.